

Arbeitshilfe zum Vierten Kapitel SGB XII

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

(Gz. SI 212/112.11-12)

Stand: 08.10.2021

Inhalt

1. Ziele, Regelungsinhalt	3
2. Voraussetzungen für die Leistungsgewährung	3
2.1 Leistungsberechtigte	3
2.1.1 Gewöhnlicher Aufenthalt	3
2.1.2 Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze	5
2.1.3 Vollendung des 18. Lebensjahres und dauerhafte volle Erwerbsminderung	6
2.1.4 Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich	7
2.1.5 Entbehrlichkeit der Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung durch den zuständigen Rentenversicherungsträger gem. § 45 SGB XII	8
2.1.6 Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen	9
2.1.6.1 Einstandspflicht von Ehe- und Lebenspartnerschaften	9
2.1.6.2 Besonderheiten bei Haushaltsgemeinschaften	9
2.2 Leistungsausschluss	10
2.2.1 Herbeiführung der Bedürftigkeit	10
2.2.2 Auslandsaufenthalt von mehr als vier Wochen	13
2.2.3 Ausbildung	15
2.3 Berücksichtigung vorrangiger Ansprüche	15
2.3.1 Unterhaltsansprüche	16
2.3.2 Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII bzw. dem SGB II	16
2.3.3 Verpflichtungserklärung gemäß § 68 AufenthG	16
3. Gesamtbedarf / Umfang der Leistungen	17
3.1 Regelbedarfe	17
3.2 Abweichende Bedarfsfestsetzung	17
3.2.1 Anderweitige Bedarfsdeckung	17
3.2.1.1 Voraussetzungen	17
3.2.1.2 Energiekosten bei öffentlicher Unterbringung	18
3.2.2 Höherer Bedarf	18
3.2.2.1 Voraussetzungen	18

3.2.2.2 Fallbeispiele	18
3.3 Mehrbedarfe.....	19
3.4 Einmalige Leistungen.....	19
3.5 Berücksichtigung von Kranken-, Pflegeversicherungs- und Vorsorgebeiträgen	20
3.6 Bildungs- und Teilhabeleistungen	20
3.7 Bedarfe für Unterkunft und Heizung (ambulant, besondere Wohnform und stationär)	20
3.8 Darlehen	20
3.8.1 Unabweisbare Bedarfe (§ 37 Abs. 1 SGB XII)	21
3.8.2 Überbrückung bei Renteneintritt (§ 37a SGB XII)	21
4. Verfahren.....	21
4.1 Antragstellung	22
4.2 Beginn der Leistung	22
4.3 Dauer der Leistungsbewilligung.....	22
4.4 Vorläufige Entscheidung	23
4.4.1 Gründe für eine vorläufige Entscheidung	23
4.4.2 Dauer der vorläufigen Bewilligung.....	24
4.4.3 Endgültiger Bescheid	25
5. Kostenersatz / Kostenerstattung	26
5.1 Kostenersatz, Rückforderungen.....	26
5.2 Kostenerstattung.....	26
6. Berichtswesen	26
7. Inkrafttreten	27

1. Ziele, Regelungsinhalt

Diese Arbeitshilfe regelt die Voraussetzungen und den Umfang von Grundsicherungsleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII. Im Hinblick auf Vorgaben zur Anrechnung von Einkommen und Vermögen enthält die Arbeitshilfe nur Regelungen, soweit sich Besonderheiten für diesen Kreis der Leistungsberechtigten ergeben.

Der Bund erstattet die Nettoausgaben, so dass die Leistungen des Vierten Kapitels im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung erbracht werden. Verbindliche – vorrangige – Weisungen des BMAS werden im Rahmen der Arbeitshilfe berücksichtigt.

Aufgrund der vom Dritten Kapitel abweichenden finanziellen Kostenträgerschaft ist besonderer Wert auf die zutreffende Zuordnung der Fälle zum Dritten bzw. Vierten Kapitel SGB XII sowie die korrekte Buchung der Leistungen zu legen.

2. Voraussetzungen für die Leistungsgewährung

2.1 Leistungsberechtigte

Personen sind dem Vierten Kapitel SGB XII zuzuordnen, wenn sie

- den gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben,
- den notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus Einkommen und Vermögen nach § 43 SGB XII bestreiten können und
- eine der folgenden drei Voraussetzungen erfüllen:
 1. die gesetzliche Regelaltersgrenze nach § 41 Abs. 2 SGB XII ist erreicht worden (2.1.2) oder
 2. das 18. Lebensjahr ist vollendet worden und die Person ist unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage dauerhaft voll erwerbsgemindert (§ 41 Abs. 3 SGB XII) (2.1.3) oder
 3. das 18. Lebensjahr ist vollendet worden und
 - das Eingangsverfahren oder der Berufsbildungsbereich in einer Werkstatt für behinderte Menschen (§ 57 SGB IX) oder bei einem anderen Leistungsanbieter (§ 60 SGB IX) wird durchlaufen oder
 - es wird eine betriebliche Ausbildung absolviert, für die ein Budget für Ausbildung gezahlt wird (§ 61a SGB IX) (§ 41 Abs. 3a SGB XII) (2.1.4)

Minderjährige haben keinen Anspruch auf Grundsicherungsleistungen.

2.1.1 Gewöhnlicher Aufenthalt

Den gewöhnlichen Aufenthalt hat ein Leistungsberechtigter dort, wo er seinen Lebensmittelpunkt begründet hat, sich also unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt (§ 30 Absatz 3 Satz 2 SGB I). Bei der Prognoseentscheidung über den gewöhnlichen Aufenthalt ist auch der Aufenthaltswille

der Person zu berücksichtigen. Dieser liegt nicht vor bei Personen, die sich im Rahmen eines Kurzaufenthaltes im Bundesgebiet aufhalten, z.B. Touristen, Besucher, Durchreisende.

Indizien für die Bestimmung des Lebensmittelpunktes:

Die Begründung des gewöhnlichen Aufenthaltes setzt weder die förmliche Anmeldung beim Einwohnermeldeamt noch überhaupt das Vorhandensein einer Wohnung voraus. Ist eine Person jedoch an einem bestimmten Wohnsitz gemeldet, so kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass hier auch der gewöhnliche Aufenthalt begründet wird. Fraglich ist der gewöhnliche Aufenthalt daher in der Regel in den Fällen, in denen der melderechtliche Status nicht oder weniger aussagekräftig ist, wie beispielsweise:

- bei Obdachlosigkeit - Es ist ausreichend, dass sich die Person schwerpunktmäßig im Inland aufhält. Auch hier ist eine Prognoseentscheidung zu treffen. Es genügt, dass sich die betreffende Person an einem Ort oder in einem Gebiet „bis auf weiteres“ aufhält und dort den Mittelpunkt ihrer/seiner Lebensbeziehungen hat. Dies trifft auch bei der Unterbringung in einem Übergangwohnheim zu, selbst wenn es eine Notunterkunft darstellt. Das Vorhandensein einer eigenen Wohnung stellt keine Voraussetzung für die Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts dar. Obdachlosigkeit steht einem Anspruch auf Grundsicherung daher nicht entgegen.
- bei Personen mit wechselnden Unterkünften im In- und Ausland – Hinweise auf den gewöhnlichen Aufenthaltsort können hier z. B. die Art und Ausstattung der Unterkunft, persönliche Beziehungen am jeweiligen Ort oder die postalische Erreichbarkeit sein. Die Dauer des Aufenthaltes im Ausland kann z.B. den Ein- und Ausreisestempeln im Reisepass entnommen werden.
 - Es kommt bei der Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts darauf an, ob die Person im Inland verbleiben und hier ihren Lebensmittelpunkt begründen will. Ein dauerhafter oder längerer Aufenthalt im Inland kann daher nur ein Indiz sein.
 - Kurzfristige Aufenthalte an anderen Orten führen nicht zu einer Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthalts (zu Aufenthalten im Ausland von über vier Wochen siehe Ziffer 2.2.2).
 - Bei vorübergehendem Aufenthalt im Inland sind Ansprüche nach dem Zweiten und Dritten Kapitel zu prüfen.
 - Für Deutsche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, sind auf Antrag (Entgegennahme auch durch deutsche Botschaft oder ein Konsulat im Ausland, vgl. § 16 Absatz 1 Satz 2 SGB I) Ansprüche nach der Sonderregelung des § 24 SGB XII zu prüfen.

Der gewöhnliche Aufenthalt muss während des gesamten Bewilligungszeitraums (§ 44 Absatz 3 SGB XII) bestehen. Mit der Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthalts entfällt auch der Leistungsanspruch in Deutschland.

Bestehen bei der Antragsprüfung Zweifel am gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, empfiehlt sich eine entsprechende Verkürzung des Bewilligungszeitraums, die zu begründen ist. Wenn während eines Bewilligungszeitraums ein gewöhnlicher Aufenthalt im Inland nicht oder nicht mehr vorliegt, ist die Aufhebung des Bewilligungsbescheides nach Maßgabe des SGB X zu prüfen.

2.1.2 Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze

Geburts-jahrgang	ab Vollendung eines Lebensalters von
1947	65 Jahren und 1 Monat
1948	65 Jahren und 2 Monaten
1949	65 Jahren und 3 Monaten
1950	65 Jahren und 4 Monaten
1951	65 Jahren und 5 Monaten
1952	65 Jahren und 6 Monaten
1953	65 Jahren und 7 Monaten
1954	65 Jahren und 8 Monaten
1955	65 Jahren und 9 Monaten
1956	65 Jahren und 10 Monaten
1957	65 Jahren und 11 Monaten
1958	66 Jahren
1959	66 Jahren und 2 Monaten
1960	66 Jahren und 4 Monaten
1961	66 Jahren und 6 Monaten
1962	66 Jahren und 8 Monaten
1963	66 Jahren und 10 Monaten
ab 1964	67 Jahren.

Regelaltersgrenze muss tatsächlich erreicht werden

Voraussetzung für einen Leistungsanspruch nach dem Vierten Kapitel SGB XII ist das tatsächliche Erreichen des entsprechenden Alters (Regelaltersgrenze). Der Bezug vorgezogener Altersrenten, befristeter Erwerbsminderungsrenten oder von ausländischen Renten, wie zum Beispiel von sogenannten russischen Renten (Renten, die von der Russischen Föderation an russische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger gezahlt werden) führt allein nicht bereits dazu, dass Grundsicherung gewährt werden kann. Bei Bezug einer solchen vorgezogenen Altersrente, die nicht bedarfsdeckend ist, aber zu einem Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 4 SGB II führt, kommen regelmäßig Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII in Betracht.

Bestimmung der Altersgrenze

Die Berechnung der Altersgrenze erfolgt taggenau (§ 26 SGB X i. V. m. § 187 bis 193 BGB). Folgendes ist zu beachten:

- Ist der sich rechnerisch ergebende Tag in dem betreffenden Kalendermonat nicht vorhanden, ist auf den letzten Tag des Monats abzustellen.
- Bei am Ersten eines Monats Geborenen wird das maßgebende Lebensjahr bereits mit Ablauf des Vormonats vollendet.
- Wer in einem Schaltjahr am 29. Februar geboren ist, gilt als am 28. Februar geboren.

Das Geburtsdatum als Leistungsvoraussetzung muss daher nachgewiesen werden. Dies hat durch die Vorlage

- eines gültigen Personaldokuments (z.B. Personalausweis, Reisepass)
- von Personenstandsurkunden oder (z.B. Geburtsschein, Geburtsurkunde)
- vergleichbarer Dokumente (z.B. Krankenversichertenkarte, Rentenversicherungsnummer, Aufenthaltsdokument)

zu erfolgen.

Erstangabe nach § 33a SGB I

Kann keines dieser Dokumente vorgelegt werden oder ergeben sich Unstimmigkeiten, so ist grundsätzlich das Geburtsdatum maßgebend, das erstmalig gegenüber einem Sozialleistungsträger oder bei Angaben im Rahmen des Dritten oder Sechsten Abschnitts des SGB IV gegenüber dem Arbeitgeber angegeben wurde (§ 33a Abs. 1 SGB I). Die erstmalige Angabe ist nicht formgebunden und muss nicht gegenüber dem (damals oder jetzt) zuständigen Leistungsträger gemacht worden sein. Ausreichend ist eine Angabe gegenüber einem beliebigen Sozialleistungsträger, z.B. der Kinder- und Jugendhilfe, Eingliederungshilfe oder der Krankenversicherung (vgl. §§ 18 bis 29 SGB I). Folgendes ist zu beachten:

- Ist bei der Erstangabe nur das Geburtsjahr bekannt gewesen, so ist der 1. Juli des Jahres zugrunde zu legen.
- Sind bei der Erstangabe das Geburtsjahr und der Geburtsmonat, nicht aber der Geburtstag bekannt, gilt die Person als am 15. des Geburtsmonats geboren.

Abweichungen von der Erstangabe des Geburtsdatums sind nach § 33a Absatz 2 SGB I nur dann zulässig, wenn der zuständige Leistungsträger im Rahmen seiner Leistungsprüfung feststellt, dass ein Schreibfehler vorliegt oder sich aus einer Urkunde, deren Original vor dem Zeitpunkt der Angabe nach § 33a Abs. 1 SGB I ausgestellt worden ist, ein anderes Datum ergibt. Liegen die engen Voraussetzungen des § 33a Absatz 2 SGB I nicht vor, kann das richtige Geburtsdatum selbst dann nicht zugrunde gelegt werden, wenn der Nachweis hierfür erbracht wurde.

2.1.3 Vollendung des 18. Lebensjahres und dauerhafte volle Erwerbsminderung

- Volle Erwerbsminderung

Voll erwerbsgemindert sind Personen, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein (§ 43 Abs. 2 S. 2 SGB VI). Als nicht absehbare Zeit ist in Anlehnung an § 7 Abs. 4 SGB II, § 101 Abs.1 SGB VI und § 145 Abs. 1 SGB III ein Zeitraum von mehr als sechs Monaten anzusehen.

Eine volle Erwerbsminderung liegt auch vor, wenn eine Person wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein kann. Umfasst sind somit Menschen mit Behinderung, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) oder bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX tätig sind (vgl. § 1 S. 1 Nr. 2a und 2b SGB VI).

Nach § 43 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 SGB VI sind auch Personen voll erwerbsgemindert, die bereits in der Zeit einer nicht erfolgreichen Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt und

vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert waren. Erforderlich ist, dass die Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt wegen der Behinderung, d. h. nicht aus anderen Gründen, wieder aufgegeben werden musste. In diesem Fall ist auch während der Zeit des gescheiterten Wiedereingliederungsversuches auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt von einer vollen Erwerbsminderung auszugehen.

Der Bezug einer unbefristeten Rente wegen voller Erwerbsminderung ist für das Vorliegen einer vollen Erwerbsminderung keine Voraussetzung. Unerheblich ist auch, ob die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nach § 43 Absatz 2 Satz 1 SGB VI vorliegen.

- Dauerhaft

Dauerhaft ist die Erwerbsminderung, wenn es unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann. Grundsätzlich ist von einer vollen, dauerhaften Erwerbsminderung nur dann auszugehen, wenn diese vom zuständigen Rentenversicherungsträger festgestellt worden ist (§ 109a Abs. 2 SGB VI).

Der dauerhaft vollen Erwerbsminderung ist die Feststellung der Erwerbsunfähigkeit nach dem bis zum 31.12.2000 geltenden Recht gleichgestellt. Auch dieser Personenkreis erfüllt daher die Voraussetzungen.

Die Feststellung der dauerhaften, vollen Erwerbsminderung erfolgt stets durch den zuständigen Rentenversicherungsträger. Dessen Entscheidung ist bindend. Zum Verfahren wird auf die Arbeitshilfe zu §§ 8, 44a SGB II (Feststellung der Erwerbsfähigkeit) verwiesen.

2.1.4 Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich

Personen sind während sie

- das Eingangsverfahren oder den Berufsbildungsbereich einer WfbM oder bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX durchlaufen oder
- eine betriebliche Ausbildung absolvieren, für die ein Budget für Ausbildung gezahlt wird,

neben Personen, die die Regelaltersgrenze überschritten haben oder älter als 18 und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, per Gesetz leistungsberechtigt nach dem Vierten Kapitel SGB XII (§ 41 Abs. 3a SGB XII). Da andere Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX eine Alternative zur WfbM darstellen, gilt der Anspruch auf Grundsicherung ebenso für diesen Personenkreis.

Im Eingangsverfahren wird festgestellt, ob die WfbM die geeignete Einrichtung für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben ist, sowie, welche Bereiche der WfbM und welche Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderungen in Betracht kommen. Das Eingangsverfahren dauert in der Regel drei Monate, kann aber auch auf bis zu vier Wochen verkürzt werden, wenn während des Eingangsverfahrens im Einzelfall festgestellt wird, dass eine kürzere Dauer ausreichend ist (§ 57 Absatz 2 SGB IX). Bei einer positiven

Prognose hinsichtlich der Eingliederung mündet das Eingangsverfahren in den Berufsbildungsbereich. Im Berufsbildungsbereich werden berufsfördernde Bildungsmaßnahmen zur Verbesserung der Eingliederungsmöglichkeiten in das Arbeitsleben durchgeführt. Die Leistungen im Berufsbildungsbereich werden für maximal zwei Jahre erbracht.

Sobald das Eingangsverfahren oder der Berufsbildungsbereich durchlaufen worden ist bzw. die Ausbildung beendet worden ist, endet der Anspruch auf Grundsicherung, sofern nicht eine der anderen, unter Ziffer 2.1 genannten Voraussetzungen erfüllt wird. Kommt es im Anschluss beispielsweise zu einer Aufnahme in den Arbeitsbereich einer Werkstatt oder eines anderen Leistungsanbieters, erfüllt die Person weiterhin die Voraussetzungen für Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII (siehe Ziffer 2.1.3).

Wird hingegen keine der anderen, unter Ziffer 2.1 genannten Voraussetzungen erfüllt, ist der Fall auf die Leistung der Hilfe zum Lebensunterhalt umzustellen und ein Antrag auf Feststellung der Erwerbsfähigkeit beim zuständigen Rentenversicherungsträger zu stellen. Sollte dann festgestellt werden, dass die betreffende Person erwerbsfähig ist, ist an Jobcenter t.a.h zu verweisen.

2.1.5 Entbehrlichkeit der Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung durch den zuständigen Rentenversicherungsträger gem. § 45 SGB XII

Grundsätzlich kann nur von einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung ausgegangen werden, wenn der zuständige Rentenversicherungsträger dies festgestellt hat. Eine Feststellung durch den zuständigen Rentenversicherungsträger ist ausnahmsweise entbehrlich, wenn einer der folgenden, in § 45 S. 3 SGB XII ausdrücklich und abschließend genannten Tatbestände vorliegt. Danach ist von einer Leistungsberechtigung auszugehen, ohne dass es der Einschaltung des Rentenversicherungsträgers bedarf, wenn

1. ein Träger der Rentenversicherung die dauerhafte volle Erwerbsminderung bereits festgestellt hat,
2. ein Träger der Rentenversicherung bereits eine entsprechende gutachterliche Stellungnahme abgegeben hat,
3. Personen das Eingangsverfahren oder den Berufsbildungsbereich durchlaufen oder im Arbeitsbereich einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung beschäftigt sind,

Nach § 60 Abs. 1 SGB IX können Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen nach § 58 SGB IX (Tätigkeit im Arbeitsbereich einer WfbM) haben, diese auch bei einem „anderen Leistungsanbieter“ in Anspruch nehmen. Damit besteht für den Leistungsberechtigten also eine Wahlmöglichkeit, ob er die Leistungen der WfbM oder die des „anderen Leistungsanbieters“ in Anspruch nimmt. Daher sind auch Personen, die bei einem anderen Leistungsanbieter im Arbeitsbereich tätig sind, dem Personenkreis nach dem Vierten Kapitel SGB XII zuzuordnen. Dies gilt gleichermaßen für die Personen, die ein Budget für Arbeit erhalten.

4. im Teilhabeplanverfahren nach den §§ 19 bis 23 SGB IX oder im Gesamtplanverfahren nach den §§ 117 bis 121 SGB IX festgestellt worden ist, dass ein Mindestmaß an verwertbarer Arbeitsleistung als Voraussetzung für den Übergang in den Arbeitsbereich einer Werkstatt nicht vorliegt. Vor Einführung des BTHG ist eine solche Feststellung durch den Fachausschuss einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung erfolgt. Ist diese Feststellung getroffen worden und erfolgt daraufhin die Teilnahme an einer Maßnahme der Tagesförderstätte oder der Teilhabe am arbeitsweltlichen Kontext, so besteht in der Folge ebenfalls Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung.

Zum Thema Feststellung der Erwerbsfähigkeit wird auf die Arbeitshilfe zu §§ 8 und 44a SGB II verwiesen.

2.1.6 Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen

Voraussetzung für eine Leistungsgewährung nach dem Vierten Kapitel ist weiter, dass der notwendige Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus eigenem Einkommen und Vermögen, gedeckt werden kann.

Soweit im Folgenden nicht ausdrücklich Besonderheiten dargestellt werden, gelten die fachlichen Vorgaben zum Elften Kapitel SGB XII, insbesondere die Fachanweisung zu §§ 82-84 SGB XII sowie die Fachanweisung zu § 90 SGB XII. Die Besonderheit des § 43 Abs. 3 SGB XII ist ebenfalls unter Ziffer 4.1 der Fachanweisung zu §§ 82-84 SGB XII erläutert.

2.1.6.1 Einstandspflicht von Ehe- und Lebenspartnerschaften

Einkommen und Vermögen des nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners sowie des Partners einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft (im Folgenden: Lebenspartner), die dessen notwendigen Lebensunterhalt nach § 27a SGB XII übersteigen, sind zu berücksichtigen.

Ein Getrenntleben ist dann anzunehmen, wenn die Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft zwischen den Lebenspartnern nach den tatsächlichen Verhältnissen nicht nur vorübergehend aufgehoben ist und der Trennungswille beider nach außen erkennbar in Erscheinung tritt. Lebt ein Lebenspartner zwar in einer stationären Einrichtung oder in einer besonderen Wohnform, es wird aber nicht eindeutig ein Trennungswille des Paares zum Ausdruck gebracht, sind die Voraussetzungen für ein Getrenntleben nicht erfüllt.

2.1.6.2 Besonderheiten bei Haushaltsgemeinschaften

Wenn die nachfragende Person mit einer anderen Person in einer Wohnung oder entsprechenden anderen Unterkunft lebt, wird nicht vermutet, dass sie gemeinsam wirtschaften und die nachfragende Person von ihr Leistungen zum Lebensunterhalt erhält. In § 43 Abs. 5 SGB XII ist ausdrücklich geregelt, dass § 39 S.1 SGB XII im Vierten Kapitel keine Anwendung findet.

Erbringt die andere Person jedoch tatsächlich Leistungen (Geld- oder Sachleistungen) im Rahmen einer Haushaltsgemeinschaft an die nachfragende Person, sind diese Leistungen als Einkommen zu berücksichtigen.

2.2 Leistungsausschluss

2.2.1 Herbeiführung der Bedürftigkeit

Keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel hat, wer in den letzten zehn Jahren seine Bedürftigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat (§ 41 Abs. 4 SGB XII). Mit dieser Regelung soll insbesondere eine missbräuchliche Inanspruchnahme der Leistungen durch Personen verhindert werden, die ihr Einkommen oder Vermögen ohne Rücksicht auf die Notwendigkeit der Bildung von Rücklagen für das Alter verschenkt oder verschwendet haben.

Zu den Voraussetzungen für den Leistungsausschluss im Einzelnen:

- Frist von zehn Jahren

Nur die Person, die ihre Hilfebedürftigkeit in dem Zeitraum der letzten zehn Jahre vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, hat keinen Anspruch auf Grundsicherung. Sofern das vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführen der Hilfebedürftigkeit länger als zehn Jahre zurückliegt, steht dies einem Anspruch auf Grundsicherung nicht (mehr) entgegen. Die Berechnung des rückwirkenden Zehn-Jahres-Zeitraums erfolgt nach § 26 SGB X. Hiernach gelten die Regelungen der §§ 187 bis 193 BGB entsprechend. Die Frist von zehn Jahren ist von dem Tag der Antragstellung (§ 41 Abs. 1 SGB XII) zu berechnen.

- Vorsätzlich oder grob fahrlässig

Eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung der Bedürftigkeit meint, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller

- die Bedürftigkeit absichtlich (d. h. wissentlich und willentlich) herbeiführt oder diese als Folge ihres Verhaltens sicher voraussieht (wissentlich) (direkter Vorsatz), Dies liegt z. B. vor, wenn eine Person mit sehr geringem oder keinem Einkommen mit der Absicht, Sozialleistungen zu erhalten ihr Kontoguthaben verschenkt, damit sie bedürftig ist.
- den Eintritt der Bedürftigkeit zwar nicht sicher voraussieht, diesen jedoch für möglich erachtet und ihn billigend in Kauf nimmt (bedingter Vorsatz), Dies liegt z. B. vor, wenn eine Person mit sehr geringem oder keinem Einkommen ihr Kontoguthaben verschenkt und nun bedürftig ist.
- nicht das beachtet hat, was unter Berücksichtigung der Umstände des konkreten Einzelfalles dem natürlichen Menschenverstandes nach ersichtlich hätte sein müssen und wenn einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt wurden. Hierbei ist das Maß der Fahrlässigkeit insbesondere nach der persönlichen Urteils- und Kritikfähigkeit der beteiligten Person sowie der besonderen Umstände des Einzelfalles zu beurteilen (subjektiver Fahrlässigkeitsbegriff) (grobe Fahrlässigkeit).

Dies liegt z. B. vor, wenn eine Person mit sehr geringem oder keinem Einkommen (z. B. einer kleinen Rente) über Vermögen verfügt, jedoch einen Lebensstandard pflegt, bei dem sich abzeichnet, dass die Hilfebedürftigkeit kurzfristig eintreten wird, das Vermögen mit einem angemessenen Lebensstandard jedoch deutlich länger gereicht hätte und keine Maßnahmen zur Verringerung der Ausgaben ergriffen worden sind. Dabei muss der Person offensichtlich gewesen sein, dass mit diesem Ausgabeverhalten die Bedürftigkeit kurzfristig eintreten wird.

Eine Vorwerfbarkeit ist dann nicht anzunehmen, wenn etwa mit dem Einkommen / Vermögen aufgrund einer Erkrankung (z.B. Drogen- oder Spielsucht) stark unwirtschaftlich umgegangen worden ist, da das Verhalten insoweit nicht steuerbar ist.

- Begriff des Herbeiführens / Kausalität

Voraussetzung ist, dass das aktive Handeln oder Unterlassen der leistungsnachsuchenden Person dazu geführt hat, dass diese nun hilfebedürftig ist. Eine Bedürftigkeit kann beispielsweise durch

- das Verschenken von einzusetzendem Vermögen,
- ein Ausgabeverhalten, das in einem deutlichen Missverhältnis zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der betreffenden Personen steht (grob unwirtschaftliches Verhalten) - dies ist z.B. nach Rechtsprechung der Fall, bei einem Ausgabeverhalten, welches dem 4,5 fachen Regelbedarf entspricht - oder
- die Nichtinanspruchnahme von vorrangigen zivilrechtlichen Ansprüchen (z.B. Trennungsunterhalt) oder vorrangigen Sozialleistungsansprüchen

schuldhaft herbeigeführt werden.

Ein grob unwirtschaftliches Verhalten kann z.B. in folgendem Fall gegeben sein: Eine Person verfügt über ein größeres Vermögen. Sie beabsichtigt den Unterhalt im Alter mit diesem Vermögen zu bestreiten, richtet jedoch die Lebensverhältnisse nicht entsprechend aus, sondern behält vielmehr die bisherigen Lebensverhältnisse bei. Mit der Folge, dass sie hilfebedürftig wird. Von der Person wird nicht verlangt, Ausgaben nunmehr lediglich noch in Höhe des sozialhilferechtlichen Bedarfes zu tätigen, wohl aber eine Anpassung des Lebensstandards an ihre aktuellen Lebensverhältnisse (z.B. auch eine Rentenbezieherin/ein Rentenbezieher muss ihren/seinen Lebensstandard den gegenüber dem Einkommen während der Erwerbstätigkeit geringeren Renteneinkünften anpassen). Von einer solchen Anpassung kann nicht ausgegangen werden, wenn für den Lebensunterhalt ein Vielfaches des Regelbedarfs ausgegeben wird.

Ist die Hilfebedürftigkeit der leistungsnachsuchenden Person nicht durch sie selbst, sondern durch einen Dritten (z.B. Ehepartnerin/Ehepartner) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht bzw. herbeigeführt, so kann ein Ersatzanspruch nach § 103 Abs. 1 S. 1 SGB XII hinsichtlich der (rechtmäßig) erbrachten Grundsicherungsleistungen gegen die verursachende Person bestehen. Sofern einzusetzendes Vermögen von der leistungsnachsuchenden Person verschenkt wurde, kann sich bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit die Frage des Bestehens eines Rückforderungsanspruchs (nach § 528 BGB wegen Verarmung des Schenkers) stellen. Diese Prüfung ist jedoch zunächst im Rahmen von §§ 43 Absatz 1 i. V. m. 90 ff. SGB XII durchzuführen. Nur in den Fällen, in denen trotz eines bestehenden Rückforderungsanspruchs Hilfebedürftigkeit festgestellt wird, greift bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen der Leistungsausschluss nach Absatz 4.

- Darlegungs- und Beweislast

Die Beweislast für das Vorliegen dieses Ausschlussgrundes liegt grundsätzlich beim Träger der Sozialhilfe. Sofern Anhaltspunkte vorliegen, die auf einen Leistungsausschluss hindeuten, greift hierzu die Mitwirkungspflicht nach § 60 SGB I. Die leistungsnachsuchende Person hat die Umstände ihrer Hilfebedürftigkeit dann substantiiert darzulegen und ggf. nachzuweisen. Eine höhere Anforderung an die Darlegungslast ist insbesondere immer dann anzunehmen, wenn die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der leistungsnachsuchenden Person vor Antragstellung hierzu Veranlassung geben. Sollte die antragstellende Person ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen, ist vom Träger der Sozialhilfe eine Versagung oder Entziehung der Grundsicherung nach § 66 SGB I zu prüfen.

Die Beweislast kann sich ausnahmsweise umkehren; insbesondere dann, wenn eine besondere Beweisnähe zur leistungsnachsuchenden Person besteht. Dies ist dann anzunehmen, wenn in deren persönlicher Sphäre oder in deren Verantwortungssphäre wurzelnde Vorgänge nicht aufklärbar sind und die zeitnahe Aufklärung des Sachverhalts durch unterlassene Angaben oder unzureichende Mitwirkung bei der Sachverhaltsaufklärung erschwert oder verhindert wird.

- Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII

Auch, wenn ein Leistungsausschluss nach dem Vierten Kapitel SGB XII besteht, weil die Bedürftigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden ist, besteht ein Bedarf an Leistungen. Daher ist nach Ablehnung des Antrages auf Grundsicherung bzw. nach Aufhebung eines laufenden Bewilligungsbescheides aufgrund des Ausschlussgrundes nach § 41 Abs. 4 SGB XII von Amts wegen sogleich ein Anspruch auf Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII zu prüfen, da Hilfe zum Lebensunterhalt mit Bekanntwerden der Voraussetzungen für die Leistung einsetzt (§ 18 Abs. 1 SGB XII). In den Fällen, in denen aufgrund des Ausschlusses von Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII wegen Hilfebedürftigkeit Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII gewährt werden, ist die Möglichkeit des Kostenersatzes bei schuldhaftem Verhalten nach § 103 SGB XII zu prüfen. Auch könnte in diesem Fall eine Einschränkung der Leistung nach § 26 Abs. 1 SGB XII in Frage kommen, sofern das Einkommen oder Vermögen mit dem Ziel verbraucht worden ist, Leistungen zu erhalten.

- Leistungsanspruch nach Ablauf des Zehn-Jahres-Zeitraums

Sobald der Zehn-Jahres-Zeitraum abgelaufen ist (und keine neue den Leistungsausschluss nach Absatz 4 begründende Tatsache vorliegt), kann die Person, der aufgrund des Leistungsausschlusses nach Absatz 4 Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt worden ist, Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel bewilligt werden. Sie ist dahingehend rechtzeitig zu beraten (§ 14 SGB I). Da der in der Vergangenheit gestellte Antrag wegen der Ablehnung bzw. nach Aufhebung eines Bewilligungsbescheides „verbraucht“ ist, bedarf es konstituierend einer erneuten Antragstellung (§ 44 Absatz 1 Satz 1 SGB XII). Sodann geht die Grundsicherung der Hilfe zum Lebensunterhalt vor (§ 19 Absatz 2 Satz 2 SGB XII).

2.2.2 Auslandsaufenthalt von mehr als vier Wochen

Der Leistungsanspruch ist bei einem Aufenthalt im Ausland gemäß § 41a SGB XII auf vier Wochen, die ununterbrochen im Ausland verbracht werden, beschränkt. Bei darüber hinausgehender Abwesenheit wird aufgrund der Dauer des Aufenthaltes davon ausgegangen, dass eine Bedarfsdeckung im Ausland gewährleistet ist. Die Zahlung der Grundsicherungsleistungen ist daher ab Ablauf der vierten Woche bis zur nachgewiesenen Rückkehr der leistungsberechtigten Person einzustellen. Ein Auslandsaufenthalt von mehr als vier Wochen impliziert jedoch keine Änderung des gewöhnlichen Aufenthaltes (2.1.1).

- Ununterbrochener Auslandsaufenthalt

Da Voraussetzung für den Ausschluss aus dem Vierten Kapitel SGB XII ist, dass der Auslandsaufenthalt ununterbrochen länger als vier Wochen andauert, sind ggf. mehrere – unterbrochene – Auslandsaufenthalte nicht zusammenzurechnen. Jede Unterbrechung eines Auslandsaufenthaltes führt daher zu einem neuen Berechnungszeitraum. Kommt es allerdings häufig zu längeren, aneinander anschließenden Auslandsaufenthalten, könnte aber das Vorliegen eines gewöhnlichen Aufenthaltes im Inland in Frage gestellt werden (2.1.1).

- Mitwirkung

Der Auslandsaufenthalt stellt eine für die Leistung erhebliche Änderung in den Verhältnissen dar, die nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 SGB I unverzüglich mitzuteilen ist. Die Leistungsberechtigten sind darauf hinzuweisen, dass sie verpflichtet sind, über eine Dauer von vier zusammenhängenden Wochen hinausgehende Auslandsaufenthalte unverzüglich zu melden und den Tag ihrer Rückkehr in das Inland nachzuweisen. Als Nachweis kann beispielsweise das Flug- oder Bahnticket dienen. Nicht mitteilungspflichtig sind hingegen Auslandsaufenthalte, die vier Wochen nicht überschreiten.

- Berechnung der Dauer des Auslandsaufenthaltes und Auswirkung auf die Grundsicherungsleistung

Der Leistungsanspruch entfällt bei einem Auslandsaufenthalt ab dem Ablauf der vierten Woche des ununterbrochenen Auslandsaufenthaltes bis zur nachgewiesenen Rückkehr ins Inland (§ 41a SGB XII). Der Leistungsausschluss von der Grundsicherung tritt somit ab dem 29. Tag des Auslandsaufenthaltes ein. Die Dauer des Auslandsaufenthaltes berechnet sich nach § 26 SGB X. Hiernach gelten die Regelungen der §§ 187 bis 193 BGB entsprechend. Unbeachtlich ist, ob das Ende des Auslandsaufenthaltes auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder eine Sonnabend fällt (§ 26 Absatz 4 SGB X). Die ursprünglich bewilligten Leistungen sind ab dem Rückkehrtag wieder zu erbringen. Ausschlaggebend ist das Datum der Rückkehr in das Land, nicht die Ankunft am Wohnort.

- Kein Ermessen

Die Regelung des Auslandsaufenthaltes bietet keinen Ermessensspielraum. Auch der Anlass eines nicht nur vorübergehenden Auslandsaufenthaltes ist unbeachtlich, da § 41a SGB XII allein auf die Dauer des Auslandsaufenthaltes abstellt.

Zur Ermittlung des täglichen Zahlungsanspruchs ist der monatliche Zahlungsanspruch nach § 43a Abs. 2 SGB XII stets durch 30 Tage zu teilen. Für den umfassenden, tagesbezogenen Leistungsausschluss kommt es nicht darauf an, zu welchem Zeitpunkt im Kalendermonat einzelne Bedarfslagen entstehen oder Einkünfte zufließen, maßgeblich ist der monatliche Leistungsanspruch. Der Leistungsausschluss bezieht sich somit auf sämtliche Bedarfe, die gemäß § 43a Absatz 1 SGB XII im Gesamtbedarf zu berücksichtigen und somit Grundlage des monatlichen Leistungsanspruchs sind.

Beispiel:

Ein alleinstehender 68-jähriger Leistungsberechtigter bezieht zu seiner Altersrente aufstockende Leistungen in Höhe von 420,00 Euro. Er reist am 05.05. ins Ausland und am 28.06. wieder ein.

Der Leistungsanspruch entfällt ab dem 29. Tag nach Ausreise, also dem 03.06.

Der Leistungsanspruch entsteht ab dem Rückkehrtag, dem 28.06., erneut:

Anspruch für den Monat Juni:

01.06. und 02.06. sowie 28.06. bis 30.06. = 5 Tage

$420 \text{ €} / 30 \text{ Tage} = 14 \text{ Euro pro Tag} \times 5 \text{ Tage} = 70,00 \text{ Euro}$

Bei rechtzeitiger Kenntnis des vorübergehenden Auslandsaufenthaltes sind für die Zeit vom 03.06. bis zum 27.06. keine Leistungen zu bewilligen.

- Berücksichtigung bei Bewilligung / Aufhebung des Bewilligungsbescheides

Ist der mehr als vierwöchige Auslandsaufenthalt bereits im Antragsverfahren bekannt, ist diese Tatsache bei der Entscheidung über den Bewilligungszeitraum taggenau zu berücksichtigen, sodass es keiner späteren Aufhebung bedarf und Überzahlungen von Grundsicherungsleistungen vermieden werden.

Erfährt die Dienststelle vor Antritt des mehr als vierwöchigen Auslandsaufenthaltes von diesem, so ist der der Grundsicherung zugrundeliegende Verwaltungsakt insoweit für die Dauer des Leistungsausschlusses nach Maßgabe der §§ 45, 48 SGB X taggenau aufzuheben.

Hat die zuständige Dienststelle nicht rechtzeitig Kenntnis vom längeren Auslandsaufenthalt und wurden deshalb bereits Leistungen rechtswidrig erbracht, ist sodann die Erstattung der zu Unrecht erbrachten Leistungen zu fordern. Voraussetzung für die Aufhebung mit Wirkung für die Vergangenheit ist die Kenntnis der leistungsberechtigten Person bezüglich der Auswirkung eines nicht nur vorübergehenden Auslandsaufenthaltes (§§ 45 Absatz 4 Satz 1 i.V.m. Absatz 2 Satz 3, 48 Absatz 1 Satz 2 SGB X i.V.m. § 50 SGB X) auf den Grundsicherungsanspruch. In dem Beispielfall beträgt die Rückforderung 350,00 € (25 Tage à rund 14,00 Euro). Der Forderungsbetrag kann nach § 26 Abs. 2 SGB XII aufgerechnet werden.

- Fortsetzung der Leistungserbringung nach einem nicht nur vorübergehenden Auslandsaufenthalt bei Rückkehr ins Inland

Erfolgt die nachgewiesene Rückkehr ins Inland während eines Bewilligungszeitraums, bedarf es zur Fortsetzung der Leistungserbringung keines erneuten Antrags. Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass der Bewilligungsbescheid hinsichtlich des nicht nur vorübergehenden Auslandsaufenthalts auch nur insoweit aufgehoben werden darf und im Übrigen wirksam ist (§ 39 Absatz 2 SGB X).

2.2.3 Ausbildung

Grundsätzlich besteht gemäß § 22 Abs. 1 S. 1 SGB XII für Auszubildende bzw. Studierende, die dem Grunde nach einen Anspruch auf Ausbildungsförderung nach dem BAföG oder SGB III haben, ein Leistungsausschluss für Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel SGB XII. In besonderen Härtefällen können für volljährige Auszubildende bzw. Studierende Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII als Beihilfe oder Darlehen gewährt werden. Es wird auf die Sonderregelungen für Auszubildende in der Konkretisierung zu § 22 SGB XII verwiesen.

Hinsichtlich analogleistungsberechtigter (§ 2 AsylbLG) Auszubildender und Studierender wird auf die spezielle Regelung in der Fachanweisung AsylbLG hingewiesen.

2.3 Berücksichtigung vorrangiger Ansprüche

Es ist stets zu prüfen, ob vorrangige Ansprüche bestehen. In Betracht kommen insbesondere Leistungen anderer Sozialhilfe- sowie Sozialleistungsträger, wie die der Rentenversicherung, oder die der Kranken- oder Unfallversicherung.

Vorrangig ist auch ein Anspruch auf Wohngeld, wenn es zusammen mit dem Einkommen zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes ausreicht. Ist das jedoch nicht der Fall, entfällt der Wohngeldanspruch zugunsten von Leistungen nach dem Vierten Kapitel vollständig. Leistungen nach dem Vierten Kapitel und Wohngeld können keinesfalls gleichzeitig bezogen werden.

Besteht ein durchsetzbarer Rückforderungsanspruch gegenüber einem Beschenkten nach § 528 Abs. 1 S. 1 BGB, könnte ein solcher Anspruch die Hilfebedürftigkeit entfallen lassen. Sofern die antragstellende Person über keine bereiten Mittel (siehe Fachanweisung zu §§ 82-84 SGB XII) verfügt und nur, wenn sich der Rückforderungsanspruch innerhalb des Bewilligungszeitraumes realisieren lässt, sind Leistungen über § 91 SGB XII darlehensweise zu bewilligen. Ansonsten ist die Leistung in Form einer Beihilfe zu gewähren und eine Überleitung des Anspruchs gem. § 93 SGB XII zu prüfen

2.3.1 Unterhaltsansprüche

Bezüglich des Unterhaltes gelten die allgemeinen Regelungen des § 94 SGB XII (Arbeitshilfe zu § 94 SGB XII).

Grundsätzlich gilt gemäß § 94 Abs. 1a SGB XII, dass Unterhaltsansprüche gegenüber Kindern und Eltern nicht zu berücksichtigen sind, es sei denn, deren jährliches Gesamteinkommen nach § 16 SGB IV beträgt jeweils mehr als 100.000 Euro. Es gilt die Vermutung, dass diese Jahreseinkommensgrenze nicht überschritten wird. Das Einkommen etwaiger Partner des Kindes bzw. Partner eines Elternteils wird hierbei nicht berücksichtigt, da nur Unterhaltsansprüche aufgrund einer Verwandtschaft im ersten Grad übergehen.

2.3.2 Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII bzw. dem SGB II

Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII sind vorrangig vor Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII bzw. vor dem Sozialgeld gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 SGB II (§ 5 Abs. 2 Satz 2 SGB II).

Sozialgeld kommt für eine Antragstellerin bzw. einen Antragsteller gem. § 19 Abs. 1 S. 2 SGB II in Betracht, wenn:

- sie/er mit einer/einem SGB II Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft lebt und
- sie/er dem Personenkreis nach dem Dritten Kapitel SGB XII zugeordnet werden kann oder
- Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII wegen zu berücksichtigenden Vermögens nicht gewährt werden, aber das vorhandene Vermögen die Freibeträge nach dem SGB II nicht überschreitet. Dieser Anspruch kommt allerdings nur für Personen in Betracht, die dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, oder die die Altersgrenze nach § 7a SGB II vollendet haben und keine Altersrente beziehen. Bezieher einer Altersrente sind von Leistungen, auch vom Sozialgeld, nach dem SGB II ausgeschlossen (§ 7 Abs. 4 SGB II).

Besteht ein Anspruch auf Sozialgeld, sind Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII ausgeschlossen.

2.3.3 Verpflichtungserklärung gemäß § 68 AufenthG

Die Verpflichtung zur Kostentragung besteht für den Verpflichtungsgeber gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 AufenthG grundsätzlich für fünf Jahre bzw. bei vor dem 6. August 2016 abgegebenen Verpflichtungserklärungen für drei Jahre (vgl. § 68a Satz 1 AufenthG) ab der Einreise des Verpflichtungsnehmers.

Wurde für einen Leistungsberechtigten eine Verpflichtungserklärung gemäß § 68 Aufenthaltsgesetz abgegeben, ist der Verpflichtungsgeber vorrangig verpflichtet, für den Lebensunterhalt

des Verpflichtungsnehmers aufzukommen. Hierzu zählen die Kosten für Ernährung, Wohnung, Bekleidung und die Versorgung im Krankheitsfalle sowie bei Pflegebedürftigkeit (Ausnahme: Landesaufnahmeprogramm für Syrer gemäß Anordnung Nr. 3/2013 nach § 23 Abs. 1 AufenthG, sofern keine Krankenversicherung besteht). Kommt der Verpflichtungsgeber trotz Verpflichtung nicht für den Lebensunterhalt des Verpflichtungsnehmers auf, so ist der Lebensunterhalt durch den Sozialhilfeträger sicherzustellen. In diesem Fall besteht für staatliche Stellen dem Verpflichtungsgeber gegenüber eine Erstattungsmöglichkeit für rechtmäßig gezahlte Leistungen im Anwendungsbereich des AsylbLG und SGB XII. Der Leistungsanspruch des Leistungsberechtigten entfällt jedoch nicht. Hinsichtlich der ausführlichen Hinweise für das Regressverfahren wird auf die Fachanweisung zum Asylbewerberleistungsgesetz verwiesen.

3. Gesamtbedarf / Umfang der Leistungen

Im Rahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII kommen gemäß § 42 SGB XII folgende Leistungen in Betracht:

3.1 Regelbedarfe

Zu berücksichtigen ist die für den Leistungsberechtigten maßgebende Regelbedarfsstufe. Hierzu ist die Konkretisierung zu §§ 27, 27a, 28 und 24 SGB XII zu berücksichtigen. Die Höhe der Regelbedarfe, auch für die letzten Jahre, kann der Anlage zu § 28 SGB XII entnommen werden.

3.2 Abweichende Bedarfsfestsetzung

Grundsätzlich sind die Regelbedarfe zu bewilligen, die sich aus entsprechender Anwendung der Regelbedarfsstufen nach der Anlage zu § 28 SGB XII ergeben. Von diesen Beträgen kann nur abgewichen werden (§ 27a Abs. 4 SGB XII), wenn der durch den Regelbedarf abgedeckte Bedarf, nicht nur einmalig, sondern für die Dauer von voraussichtlich mehr als einem Monat im Einzelfall tatsächlich anderweitig gedeckt ist oder nicht nur geringfügig die durchschnittlichen Verbrauchsausgaben, welche dem Regelbedarf zu Grunde liegen, überschreitet (vgl. §§ 5 Absatz 1 sowie 6 Absatz 1 RBEG).

3.2.1 Anderweitige Bedarfsdeckung

3.2.1.1 Voraussetzungen

Eine anderweitige Bedarfsdeckung ist gegeben bei einer nicht lediglich einmaligen und nachweisbaren Unterstützung. Eine fiktive Bedarfsdeckung ist nicht ausreichend. In Betracht kommt somit nur die direkte und tatsächliche Bedarfsdeckung durch Dritte.

Von dem im Einzelfall maßgeblichen Regelbedarf sind ausschließlich Beträge in Höhe der Ausgabenpositionen in Abzug zu bringen, wie sie im Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG) festgeschrieben sind (§§ 5 Absatz 1 sowie 6 Absatz 1 RBEG).

Die prozentuale Erhöhung aufgrund der Einkommens- und Verbrauchsentwicklung (Mischindex) gilt nur für den Regelbedarf insgesamt und kann gesetzlich nicht auf die einzelnen Ausgabenpositionen übertragen werden.

3.2.1.2 Energiekosten bei öffentlicher Unterbringung

Sofern Personen in Gemeinschaftsunterkünften öffentlich untergebracht sind, wird ihr Bedarf an Haushaltsstrom regelhaft durch die Einrichtung gedeckt. In diesen Fällen ist dieser Anteil bedarfsmindernd zu berücksichtigen. In Abzug gebracht werden darf ausschließlich der Betrag, der im Rahmen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS), welche die Grundlage für die Festlegung der Regelbedarfe bildet, als regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgabe ermittelt worden ist. Die aktuellen Beträge werden, gestaffelt nach Regelbedarfsstufen in den Konkretisierungen zu §§ 27, 27a, 28 und 24 SGB XII veröffentlicht. Kein Abzug vom Regelbedarf erfolgt bei Bewohnerinnen und Bewohnern, die im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Unterbringung in abgeschlossenen Räumlichkeiten leben, in denen sich Stromzähler befinden. Auch dann, wenn die Bewohnerinnen und Bewohner der Unterkunft darauf angewiesen sind, Münzwaschautomaten oder gewerbliche Waschcenter zu benutzen, erfolgt kein Abzug vom Regelbedarf.

3.2.2 Höherer Bedarf

3.2.2.1 Voraussetzungen

Es muss sich um

- einen vom Regelbedarf umfassten, konkreten unabweisbaren laufenden Bedarf handeln, der für voraussichtlich mehr als einen Monat besteht
- Mehraufwendungen handeln, die begründbar nicht anderweitig ausgeglichen werden können. Als Ausgangspunkt für die Berechnung solcher Mehraufwendungen ist der durchschnittliche Bedarf gemäß EVS zu veranschlagen (vgl. §§ 5 Absatz 1 sowie 6 Absatz 1 RBEG).
- eine Abweichung „in mehr als geringem Umfang“ handeln (die Festlegung einer starren Grenze verbietet sich hier, daher ist der Einzelfall zu bewerten)

Die Regelung ist nicht anzuwenden auf gesetzlich vorgesehene Leistungen, wie z. B. Mehrbedarfe nach § 30 SGB XII. Hier gelten die Voraussetzungen der jeweiligen Norm. Bei einmaligen Bedarfsspitzen ist ein Darlehen gem. § 37 Abs. 1 SGB XII zu prüfen.

3.2.2.2 Fallbeispiele

Es kommen beispielsweise folgende Bedarfe in Betracht, die zu einer Erhöhung des Regelbedarfs führen können:

- **Haushaltshilfen**
 - Die spezifischen Voraussetzungen für die Gewährung dieser Leistungen sind in der Arbeitshilfe „Hilfen im Haushalt und Leistungen für Personen unterhalb Pflegegrad 2 außerhalb von Einrichtungen“ geregelt.
- **Inanspruchnahme eines Mahlzeitendienstes bzw. eines Mittagstisches**
 - Die spezifischen Voraussetzungen sind in der Arbeitshilfe „Inanspruchnahme des Mahlzeitendienstes bzw. stationären Mittagstisches“ geregelt.
- **Ausübung des Umgangsrechts**
 - übernommen werden können:
 - die Kosten der preisgünstigsten Fahrkarten
 - 0,20 Euro pro Kilometer bei Fahrten mit dem PKW (sofern vorhanden)
 - Bei erforderlichen Übernachtungskosten ist eine Erstattung von bis zu 30,00 € pro Nacht auf Nachweis möglich. Bei höheren Kosten ist nachzuweisen, dass Übernachtungsmöglichkeiten in dieser Preislage nicht bestanden.
- **Erhöhter Bekleidungsbedarf** (z.B. bei Übergröße)

Bei dieser Aufzählung handelt es sich lediglich um Beispiele. Es ist stets der Einzelfall zu betrachten.

3.3 Mehrbedarfe

Die Voraussetzungen sind in der Fachanweisung zu den Mehrbedarfen des Dritten und Vierten Kapitels SGB XII geregelt.

3.4 Einmalige Leistungen

Folgende einmalige Leistungen können bei Vorliegen der Voraussetzungen als Beihilfe gewährt werden:

- Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte
- Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt
- Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

Insoweit wird auf die Arbeitshilfen zu § 31 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 SGB XII sowie § 31 Abs. 2 SGB XII verwiesen.

3.5 Berücksichtigung von Kranken-, Pflegeversicherungs- und Vorsorgebeiträgen

Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sind nach § 32 SGB XII, Vorsorgebeiträge nach § 33 des SGB XII zu berücksichtigen - siehe Fachanweisung zu § 32 und 32a SGB XII sowie der Regelung „Beiträge für die Vorsorge“.

3.6 Bildungs- und Teilhabeleistungen

Bildungs- und Teilhabeleistungen sind nach Maßgabe der §§ 34 ff. SGB XII zu bewilligen. Es wird auf die entsprechende Fachanweisung zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe verwiesen.

3.7 Bedarfe für Unterkunft und Heizung (ambulant, besondere Wohnform und stationär)

Für die Bewilligung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung für den ambulanten Bereich sowie für die besondere Wohnform wird auf die Fachanweisung zu § 35 und § 42a SGB XII verwiesen.

Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft (Übernahme von Miet- oder Energieschulden) sind entsprechend den Vorgaben in der Arbeitshilfe zu § 36 SGB XII zu bewilligen.

Bei Leistungsberechtigten in stationären Einrichtungen nach § 27b SGB XII oder jenen, die zu dem Personenkreis nach § 27c Abs. 1 SGB XII gehören, sind die Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Sozialhilfeträgers anzuerkennen (§ 42 Nr. 4 b SGB XII). Der Betrag wird jährlich von der zuständigen Fachbehörde ermittelt und der Fachanweisung zu § 35 und § 42a SGB XII als Anlage beigefügt.

Sofern Personen vorübergehend in Einrichtungen der Suchthilfe untergebracht sind, ist die Arbeitshilfe zu § 73 SGB XII Hilfe in sonstigen Lebenslagen zu beachten.

3.8 Darlehen

Grundsätzlich wird die Leistung als Beihilfe gewährt. Darlehen kommen nur in Betracht, wenn eine darlehensweise Gewährung ausdrücklich im Gesetz vorgesehen ist.

In Fällen, in denen Vermögen zwar vorhanden, aber dieses nicht sofort verwertbar oder sofort verbrauchbar ist, kann gem. § 91 SGB XII eine Gewährung der Leistungen als Darlehen in Frage kommen.

Darlehen sind nur in den nachgenannten Fällen möglich.

3.8.1 Unabweisbare Bedarfe (§ 37 Abs. 1 SGB XII)

Für unabweisbare Bedarfe, die grundsätzlich im Regelbedarf enthalten sind und auf keine andere Weise gedeckt werden können, kann ein Darlehen gewährt werden.

Folgende Voraussetzungen müssen für die Leistungsgewährung erfüllt sein:

- Der Bedarf ist Bestandteil des Regelbedarfes und somit grundsätzlich aus diesem zu decken.
- Der Bedarf muss unabweisbar geboten sein, das heißt, dass er kurzfristig zu decken ist. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn ein Elektrogroßgerät, z.B. eine Waschmaschine umgehend ersetzt werden muss (Ersatzbeschaffung) und der Leistungsberechtigte hierfür noch keine ausreichenden Mittel ansparen konnte bzw. angespart hat.
- Der Bedarf kann auf keine andere Weise gedeckt werden, z.B. Unterstützung von dritter Seite.
- Die Leistung muss beantragt worden sein.

Einzelheiten zur Bewilligung sind der Konkretisierung zu § 37 SGB XII zu entnehmen.

3.8.2 Überbrückung bei Renteneintritt (§ 37a SGB XII)

Einkommen ist in dem Monat als Einkommen bei der Bedarfsberechnung zu berücksichtigen, in dem es zufließt (Zuflussprinzip). Es kommt nicht darauf an, ob dieses zu Beginn oder am Ende des Monats zufließt.

Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII werden in der Regel am Monatsanfang ausgezahlt. Dagegen erfolgen Rentenzahlungen zum Ende des Monats. Da die Rente gleichwohl wegen ihres Zuflusses im laufenden Monat als Einkommen für diesen Monat zu berücksichtigen ist, tatsächlich jedoch zur Bedarfsdeckung bis zu ihrem Zufluss am Ende des Monats nicht zur Verfügung steht, entsteht faktisch eine finanzielle Lücke.

Mit der Darlehensregelung nach § 37a SGB XII soll dieser Zeitraum finanziell überbrückt und die Deckung des Lebensunterhaltes bis zum Erhalt der Rente sichergestellt werden. Zur Darlehensgewährung nach § 37a SGB XII im Einzelnen wird auf die hierzu ergangene Arbeitshilfe zu § 37a SGB XII - Darlehen bei am Monatsende fälligen Einkünften verwiesen.

4. Verfahren

Regelungen zum Verwaltungsverfahren sind im Folgenden nur aufgenommen, wenn sich nach dem Vierten Kapitel SGB XII Besonderheiten ergeben. Im Übrigen gelten die Regelungen des allgemeinen Verwaltungsverfahrens nach den Sozialgesetzbüchern.

4.1 Antragstellung

Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erfordern eine Antragstellung, § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB XII. Ein Antrag wirkt auf den Ersten des Kalendermonats zurück, in dem er gestellt wird.

- Der Antrag ist an keine besondere Form gebunden.
- Es genügt, wenn der Antragswille sich aus mündlichen oder schriftlichen Äußerungen ergibt. In diesem Fall ist in der Akte zu dokumentieren, dass die Antragstellung konkludent erfolgt ist.

Das Formular zur schriftlichen Beantragung von Grundsicherungsleistungen stellt zunächst ein Unterstützungsangebot an die Sachbearbeitung dar. Die Verwendung des Formulars ist aber keine Voraussetzung für die Leistungsgewährung. Um sicherzustellen, dass alle für die Leistungsgewährung relevanten Daten erfasst sind, wird empfohlen, es als Anhaltspunkt für die Erfassung der Leistungsvoraussetzungen bei mündlicher oder konkludenter Antragstellung mit heranzuziehen. Das Formular ist dieser Arbeitshilfe als Anlage beigelegt.

- Auch die Antragstellung bei einem unzuständigen Sozialleistungsträger (z.B.: Rentenversicherungsträger) ist nach den allgemeinen Vorschriften des SGB I, die auch auf das SGB XII Anwendung finden, wirksam. Es kommt in diesen Fällen auf das Datum des Einganges des Antrages beim unzuständigen Leistungsträger an.
- Werden Grundsicherungsleistungen nach dem Vierten Kapitel gewährt, ist ein Folgeantrag nach Ablauf des Bewilligungszeitraums nicht erforderlich.
- Vor Erlass des Folgebescheides ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Leistungsgewährung weiterhin erfüllt sind und es keine Änderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse gibt.

4.2 Beginn der Leistung

Die Bewilligung der Leistung erfolgt sowohl bei der Erstbewilligung als auch bei Änderungen der Leistung zu Gunsten des Berechtigten rückwirkend ab dem Ersten des Monats, in dem die Leistung beantragt wurde bzw. das Ereignis fällt und mitgeteilt wurde.

Hat ein Leistungsberechtigter bisher SGB II-Leistungen bezogen und endet die Zuständigkeit durch das Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze, beginnt der Bewilligungszeitraum mit dem Ersten des Monats, der auf den sich aus § 7a SGB II ergebenden Monat folgt (§ 44 Abs. 3 Satz 3 SGB XII). Danach endet der SGB II-Anspruch mit dem Ende des Monats, in dem die maßgebliche Altersgrenze erreicht wird und der Bewilligungszeitraum in der Grundsicherung beginnt mit dem Ersten des Folgemonats.

4.3 Dauer der Leistungsbewilligung

Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel zwölf Monate (§ 44 Abs. 3 SGB XII). Vor Erlass des Folgebescheides ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Leistungsgewährung weiterhin erfüllt sind und es keine Änderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse gibt.

Für Leistungsberechtigte nach § 2 Abs. 1 AsylbLG i. V. m. § 41 Abs. 1 SGB XII ist bei der Festlegung des Bewilligungszeitraumes der Ablauf des jeweiligen Aufenthaltstitels zu beachten.

Ergeben sich innerhalb des Bewilligungszeitraums leistungserhebliche Änderungen, z.B. durch Erhöhung von Miete/Nebenkosten oder durch Erstattung/Nachzahlung von Betriebskosten, muss der laufende Leistungsbescheid nach § 48 Absatz 1 Satz 1 SGB X für die Zeit ab Änderung aufgehoben und die Leistung mit Wirkung ab Änderung neu berechnet werden.

Abweichungen vom Regelfall sind im Übrigen nur zulässig, wenn sich das Einkommen nachweislich innerhalb des Zeitraumes von zwölf Monaten mehrfach verändert oder einmalige Einkünfte nicht auf einen Zeitraum von bis zu zwölf Kalendermonaten aufgeteilt werden können. Ist dies der Fall, ist über die Erbringung von Geldleistungen vorläufig zu entscheiden (§ 44a SGB XII, siehe Ziffer 4.4 dieser Arbeitshilfe).

4.4 Vorläufige Entscheidung

Besteht eine Leistungsberechtigung dem Grunde nach, weil die gesetzliche Altersgrenze erreicht oder eine dauerhafte volle Erwerbsminderung gegeben ist (§ 41 Abs. 2 bzw. 3 SGB XII), kann eine vorläufige Gewährung von Leistung nach § 44a SGB XII in Betracht kommen.

4.4.1 Gründe für eine vorläufige Entscheidung

Eine vorläufige Entscheidung kommt in Betracht, wenn

- von einem anzuerkennenden Bedarf auszugehen ist und
- ernsthafte Zweifel an dem Vorliegen des Leistungsanspruchs nicht bestehen. Das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen muss hinreichend wahrscheinlich sein.

Eine vorläufige Bewilligung der Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII scheidet demnach aus, wenn die Entscheidung über die dauerhafte volle Erwerbsminderung noch aussteht.

- eine abschließende Entscheidung nicht möglich ist, weil zum Entscheidungszeitpunkt noch nicht alle leistungserheblichen Tatsachen feststehen, jedoch zur Sicherung des existenziellen Lebensunterhaltes eine Entscheidung nach § 44a SGB XII zu treffen ist.

Folgende Gründe können eine vorläufige Entscheidung erforderlich machen:

- **Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen erfordert eine längere Zeit (§ 44a Abs. 1 Nr. 1 SGB XII):**

Maßstab ist dabei die im Regelfall erforderliche Zeit. Als Gründe für eine überdurchschnittliche Bearbeitungsdauer kommen zum Beispiel umfangreiche Nachforschungen oder komplizierte Berechnungen in Betracht.

- **Konkrete Leistungshöhe kann – noch – nicht festgestellt werden (§ 44a Abs. 1 Nr. 2 SGB XII):**

Der Anspruch besteht zwar dem Grunde nach, zur Feststellung der konkreten Leistungshöhe ist jedoch längere Zeit erforderlich oder es sind weitere Änderungen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Es muss also bei vernünftiger Abwägung und objektiver Betrachtung aller Umstände des Einzelfalls ein deutliches Übergewicht für das Bestehen eines Leistungsanspruchs vorliegen.

Beispiele:

- schwankendes monatliches Einkommen (WfbM)
- bereits bei Erlass der Entscheidung sind Veränderungen in den Einkommensverhältnissen oder bei den anzuerkennenden Bedarfen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, z. B. beim Mehrbedarf gemeinschaftliche Mittagsverpflegung nach § 42b Abs. 2 SGB XII.
- Es kann nur aufgrund einer mit Unsicherheiten behafteten Prognose entschieden werden.

Die Umstände, die einer sofortigen abschließenden Entscheidung entgegenstehen, dürfen nicht durch die leistungsberechtigte Person zu vertreten sein.

4.4.2 Dauer der vorläufigen Bewilligung

Bei einer vorläufigen Bewilligung soll der Bewilligungszeitraum auf höchstens sechs Monate verkürzt werden (§ 44 Abs. 3 Satz 2 SGB XII). Die Vorläufigkeit erstreckt sich auf alle zu bewilligenden Leistungen (Grundsicherungsleistung, Mehrbedarfe, einmalige Bedarfe).

Auch die vorläufige Bewilligung ist ein Verwaltungsakt im Sinne von § 31 SGB X, der inhaltlich hinreichend bestimmt sein muss. Grundsätzlich kann auch gegen eine vorläufige Bewilligung Widerspruch erhoben werden. In den Bewilligungsbescheiden ist darzulegen, dass die Bewilligung nur vorläufig erfolgt und der konkrete Anlass für die vorläufige Bewilligung anzugeben. Eine vorläufige Leistung begründet von vornherein keinen Vertrauensschutz (§ 44a Abs. 3 S. 2 SGB XII legt fest, dass § 45 Abs. 2 SGB X (Vertrauensschutzregelung) keine Anwendung findet). Die vorläufige Entscheidung entfaltet keine Bindungswirkung für die abschließende Entscheidung.

Änderungen in den Verhältnissen, die leistungsrechtlich erheblich sind, sind nach § 48 Absatz 1 Satz 1 SGB X mit Wirkung für die Zukunft zu berücksichtigen. Lagen leistungsrechtlich erhebliche Tatsachen bereits zum Entscheidungszeitpunkt vor, ist der Verwaltungsakt nach § 45 SGB X mit Wirkung für die Zukunft anzupassen (s.o. wegen der Nichtanwendbarkeit des § 45 Abs. 2 SGB X ohne Prüfung des Vertrauensschutzes). Für die Vergangenheit werden die Änderungen im Rahmen der endgültigen Entscheidung berücksichtigt.

4.4.3 Endgültiger Bescheid

Die vorläufig bewilligten Geldleistungen nach § 44a Abs. 6 Satz 1 SGB XII gelten kraft Gesetzes als endgültig festgesetzt, wenn keine abschließende Entscheidung innerhalb eines Jahres nach Ablauf des vorläufigen Bewilligungszeitraumes per Bescheid ergeht.

Die endgültige Entscheidung muss deshalb innerhalb eines Jahres nach Ablauf des vorläufigen Bewilligungszeitraumes erfolgen, weil ansonsten gegebenenfalls zu Unrecht bewilligte Leistungen nicht mehr zurückgefordert werden können. Auch die leistungsberechtigte Person kann nach Ablauf der Jahresfrist keine Nachzahlungen mehr fordern.

Die Jahresfrist gilt nicht, wenn

- die leistungsberechtigte Person innerhalb eines Jahres nach Ablauf des vorläufigen Bewilligungszeitraumes einen Antrag auf eine abschließende, den gesamten Bewilligungszeitraum umfassende Entscheidung, stellt.
- aus einem anderen Grund als dem, aus dem die Leistungen vorläufig erbracht werden (§ 44a Abs. 2 S. 1 SGB XII), kein Leistungsanspruch oder ein geringerer Anspruch als der auf die vorläufige Leistung besteht. Diese Ausnahme von der Jahresfrist gilt nicht, wenn der Träger die Unkenntnis von den entscheidungserheblichen Tatsachen zu vertreten hat.

Die leistungsberechtigte Person ist nach Ablauf des vorläufigen Bewilligungszeitraumes verpflichtet, die zum Erlass einer endgültigen Entscheidung geforderten leistungserheblichen Tatsachen nachzuweisen. Ergeben sich keine Abweichungen, trifft der Träger nur auf Antrag der leistungsberechtigten Person eine abschließende Entscheidung für den gesamten Bewilligungszeitraum. Ergibt die Prüfung, dass die vorläufig bewilligte Leistung nicht mit dem abschließenden monatlichen Anspruch übereinstimmt, ist nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes endgültig zu entscheiden (§ 44a Abs. 5 SGB XII).

Die vorläufig erbrachten Geldleistungen sind auf die abschließend festgestellten Geldleistungen anzurechnen:

- Hat der Leistungsberechtigte einen höheren Anspruch, sind die noch ausstehenden Leistungen nachzuzahlen.
- Wurden im vorläufigen Verfahren höhere Leistungen gewährt als nach der abschließenden Bedarfsprüfung zu gewähren sind, sind die überzahlten Leistungen zu erstatten.

Der endgültige Bescheid enthält die endgültige Festsetzung und soll eine Aufschlüsselung, welche Leistungen in welchem Zeitraum aufgerechnet werden, enthalten.

Erst nachdem der endgültige Bescheid Bestandskraft erlangt hat, kann nach erfolgter Anhörung gem. § 24 SGB X die Aufrechnung erklärt werden.

Rechtsgrundlage für die Erstattung ist in diesem Fall nicht § 50 SGB X, sondern die Spezialregelung in § 44a Abs. 7 Satz 3 SGB XII. Die Aufrechnung und Verrechnung von bestandskräftigen Forderungen nach § 44a Abs. 7 SGB XII ist in § 44b SGB XII geregelt. Die Höhe der Aufrechnung beträgt monatlich fünf Prozent der maßgebenden Regelbedarfsstufe. Bei der endgültigen Entscheidung ist dem Leistungsempfänger im Bescheid deutlich zu machen, dass es sich nunmehr um eine endgültige Festsetzung handelt, die dann Vertrauensschutz begründet.

5. Kostenersatz / Kostenerstattung

5.1 Kostenersatz, Rückforderungen

Zu beachten sind folgende Bestimmungen:

- Der Kostenersatz durch Erben gemäß § 102 SGB XII gilt nicht für Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII (§ 102 Abs. 5 SGB XII).
- Bei zu Unrecht erbrachten Leistungen ist zu prüfen, ob diese nach §§ 45, 50 ff. SGB X zurückzufordern sind. Bei Verwaltungsakten mit Dauerwirkung findet § 48 SGB X Anwendung.
- Wenn ein Leistungsberechtigter Leistungen durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten herbeigeführt hat, ist er zum Kostenersatz verpflichtet, §§ 103 und 104 SGB XII. Sofern das Verhalten eines Dritten, zum Beispiel eines Betreuers dazu führt, dass zu hohe Zahlungen erbracht werden, so ist dieser zum Kostenersatz heranzuziehen. Insbesondere Betreuer verfügen häufig über eine entsprechende Versicherung, die hierfür aufkommen kann.
- Sofern ein vorrangig verpflichteter Leistungsträger in Unkenntnis der Leistung des Trägers der Sozialhilfe an die leistungsberechtigte Person geleistet hat, ist diese zur Herausgabe des Erlangten an den Träger der Sozialhilfe verpflichtet, § 105 SGB XII.

5.2 Kostenerstattung

Gemäß § 44c SGB XII findet eine **Erstattung von Leistungen** nach dem Vierten Kapitel SGB XII zwischen Trägern der Sozialhilfe nicht statt. Da die Ausgaben in diesem Kapitel vollständig vom Bund erstattet werden, ist eine Erstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe seit dem 01.01.2014 nicht mehr erforderlich.

6. Berichtswesen

Die für die Berichterstattung und das Controlling durch die Sozialbehörde benötigten Daten werden –soweit verfügbar- aus dem Datawarehouse entnommen. Daneben werden die gemäß §§ 128a bis 128d SGB XII für die Bundesstatistik erforderlichen Daten aus dem Datenbestand des Fachverfahrens OPEN/PROSOZ direkt entnommen. Um Fehlerkonstellationen und nachträgliche Korrekturen zu vermeiden, ist es erforderlich, alle notwendigen Statistikangaben in

OPEN/PROSOZ gemäß den Vorgaben einzutragen. Die Fachliche Leitstelle PROSOZ stellt regelhaft Datenqualitätssicherungsberichte (DQS) unter dem Namen „Bericht Statistik Kap. 4 SGB XII“ zur Verfügung, in denen alle zu korrigierende Fehler aufgelistet werden.

7. Inkrafttreten

Diese Arbeitshilfe tritt am 08.10.2021 in Kraft.

Anlage 1: Formular zur schriftlichen Beantragung von Grundsicherungsleistungen